

## N i e d e r s c h r i f t

### über die Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung am 16.05.2023

**Sitzungsbeginn:** 16:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 16:48 Uhr  
**Sitzungsort:** Ratssaal des Rathauses Dessau

**Teilnehmer/-innen:** siehe Anwesenheitsliste

### Öffentliche Tagesordnungspunkte

#### 1 **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

**Der Ausschussvorsitzende, Herr Stadtrat Weber**, eröffnet die Sondersitzung um 16:31 Uhr und begrüßt die Ausschussmitglieder, Beigeordneten und Gäste. Auf Bitte der Stadtverwaltung wurde unter verkürzter Ladungsfrist zu dieser Sondersitzung eingeladen. Die Kommunalverfassung lässt dies zu, wenn unaufschiebbare Angelegenheiten vorliegen. Er erfragt, ob Einwendungen hiergegen erhoben werden.

**Herr Fricke, Fraktion der SPD**, rügt die Nichteinhaltung der Einladungsfrist. § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG erlaubt, die Einladungsfrist zu verkürzen. Dieser ist jedoch im Zusammenhang mit § 53 Abs. 4 Satz 1 KVG zu sehen, der besagt, dass die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten für Sitzungen der Vertretung durch deren Vorsitzenden und für Sitzungen der Ausschüsse durch deren Vorsitzende erfolgen.

§ 53 Abs. 4 Satz 5 KVG besagt, dass in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, die Vertretung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden kann. Satz 1 spricht von der Vertretung und den Ausschüssen, Satz 5 spricht nur von der Vertretung. Daraus resultiert, dass die Verkürzung der Einladungsfrist nur bei der Vertretung möglich ist.

Stadtrat Fricke zitiert dazu aus der Standardkommentierung Schmid/Reich zum Kommunalverfassungsgesetz, wonach Satz 5 als Ausnahme formuliert und dabei abweichend von Satz 1 nur auf die Einberufung der Vertretung bezogen ist. Wegen des Erfordernisses einer restriktiven Interpretation von Ausnahmeregelungen ist sie deshalb nicht, auch nicht entsprechend, auf die Einberufung der Ausschüsse der Vertretung übertragbar. Daraus folgt, dass bei den Ausschüssen eine Verkürzung der Einladungsfrist nach dieser Vorschrift im KVG nicht zulässig ist.

Hilfsweise begründet er vorsorglich ergänzend, dass Eilbedürftigkeit nicht gegeben ist. Aus der Begründung der Vorlage geht hervor, dass der Antrag des DRHV am 14.04.2023 vorlag und ab diesem Tag die Zeitschiene absehbar war. Eilbedürftigkeit scheidet des Weiteren aus, wenn die Verwaltung so lange abwartet, bis dann Eilbe-

dürftigkeit besteht. Gemäß der Anlage zur Beschlussvorlage (Zeitschiene) ist ersichtlich, dass die Termine bis zum letzten Tag ausgereizt wurden, sodass die Vorlage nur am Tag der Sondersitzung beschlossen werden kann. Ersichtlich ist dies daraus, dass für den 18.08.2023 die Abnahme der Beleuchtungsanlage geplant ist und am darauffolgenden Montag, den 21.08.2023 der Punktspielbetrieb beginnt. In Zeile 14 ist ein Zeitraum von sechs Tage für den Umlauf der Unterschriftenmappe in der Verwaltung nach der Vergabeentscheidung eingeplant. Stadtrat Fricke kritisiert diese Zeitspanne ausdrücklich.

Seiner Meinung nach hätte die Einladungsfrist eingehalten werden können, wenn der Zugang der Einladung am 06.05.2023 erfolgt wäre. Die Stadträte hätten am 05.05.2023 per E-Mail darüber informiert werden müssen, dass am 06.05.2023 die Einstellung der Unterlagen erfolgt. Es handelt sich um eine Differenz von lediglich zwei Tagen zur fristgerechten Einladungsfrist. Die Eilbedürftigkeit kann nicht mit dem nachlaufenden Zeitplan begründet werden, in dem eine Position enthalten ist, die diese zwei Tage leicht aufholen kann. Auf eine verkürzte Ladungsfrist kann sich nicht berufen werden, wenn so lange zugewartet wird, bis die Frist nicht mehr eingehalten werden kann.

**Herr Oberbürgermeister Dr. Reck** vertritt die Auffassung, dass die Ladungsfrist von einer Woche laut Gesetz eingehalten wurde. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat finden Anwendung, soweit durch das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Das Gesetz besagt, dass die Einberufung schriftlich oder elektronisch in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen hat.

**Stadtrat Fricke** bestätigt, dass dies so im Gesetz steht. Des Weiteren ist jedoch verankert, dass die Geschäftsordnung Einzelheiten zur Einladung regeln kann und verweist hierzu auf § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung, wonach die Einladung so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen hat, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen vor der Sitzung. Der Stadtrat hat damit von seiner Ermächtigung Gebrauch gemacht, Einzelheiten zur Einladung zu regeln. In der Kommentierung ist weiter zu finden, dass zu dieser Befugnis des Stadtrates auch gehört, die Mindestfrist unter Einhaltung eines pflichtgemäßen Ermessens zu verlängern. Er stellt des Weiteren fest, dass in der Beschlussvorlage selbst darauf hingewiesen wird, dass die Frist nicht eingehalten ist.

**Herr Oberbürgermeister Dr. Reck** bezieht sich auf § 20, Abs. 1 der Geschäftsordnung, der besagt, dass die Regeln der Geschäftsordnung gelten, soweit durch das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Das Gesetz sieht eine Mindestfrist von einer Woche vor. Insofern hat der Stadtrat mit § 20 genau die 10-Tages-Frist, die er für den Stadtrat zugrunde legt, durch den Verweis auf das Gesetz auf eine Woche angepasst.

Nach Meinung von **Stadtrat Fricke** findet die Geschäftsordnung, wie sie einleitend für den Stadtrat formuliert ist, für diesen Ausschuss mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen Anwendung, da gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Gesetz ist zwar

eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche verankert, jedoch mit der Maßgabe, dass die Geschäftsordnung dies abweichend regeln kann. § 20 verweist darauf. Dann ist jedoch die zugrundeliegende Bestimmung des Gesetzes die Ermächtigung des Stadtrates, in der Geschäftsordnung eine Verlängerung zu regeln, was geschehen ist. Somit gilt die 10-Tages-Frist gemäß Geschäftsordnung.

**Herr Oberbürgermeister Dr. Reck** vertritt eine andere Auffassung. § 53, Abs. 4 KVG besagt, dass mit der Geschäftsordnung Regelungen getroffen werden können. Diese hat für den Stadtrat eine 10-Tages-Frist bestimmt. § 20 der Geschäftsordnung besagt jedoch auch, dass, soweit das Gesetz etwas Abweichendes regelt (die Frist von mindestens einer Woche), das Gesetz für die Ausschüsse gilt. Das hat die Geschäftsordnung mit Rückverweis auf das Gesetz formuliert. Damit gilt für Herrn Oberbürgermeister Dr. Reck für die Ausschüsse eine Ladungsfrist von einer Woche, für den Stadtrat 10 Tage.

**Der Ausschussvorsitzende, Stadtrat Weber**, weist darauf hin, dass es sich ausdrücklich um eine Sondersitzung mit einer angekündigten verkürzten Ladungsfrist handelt.

**Herr Mrosek, Fraktion der AfD**, betont die Wichtigkeit des einzigen Tagesordnungspunktes der Sitzung. Nachdem Beschlussfähigkeit besteht, sollte der Beschluss gefasst werden.

**Der Ausschussvorsitzende, Stadtrat Weber**, erklärt, dass in der Sache keine Diskussion und auch keine Abstimmung erfolgen können. Dazu müsste zunächst die ordnungsgemäße Einladung festgestellt werden. Ein Stadtrat hat geltend gemacht, nicht ordnungsgemäß geladen worden zu sein. Die rechtliche Ausführung hierzu ist nachvollziehbar, sodass der Ausschussvorsitzende feststellt, dass eine ordnungsgemäße Einladung nicht erfolgt ist.

**Herr George, Fraktion Die Grünen, FDP, Neues Forum - Bürgerliste**, bittet um nochmalige Erläuterung des Sachverhaltes. Er kann nicht nachvollziehen, warum eine fristgerechte Einladung nicht erfolgt ist.

**Stadtrat Fricke** führt aus, dass die Kommentierung Satz 1 der Vorschrift, in der es heißt, die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden der Vertretung bzw. die Vorsitzenden der Ausschüsse, gegenüberstellt mit Satz 5, in dem es heißt, dass in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, die Vertretung ohne Frist einberufen werden kann. In Satz 1 sind die Vertretung und die Ausschüsse benannt, in Satz 5 nur die Vertretung. In der Kommentierung wird daraus gefolgert, dass Satz 5 wegen des Erfordernisses einer restriktiven Interpretation von Ausnahmeregelungen nicht, auch nicht entsprechend, auf die Einberufung der Ausschüsse übertragbar ist. Das heißt, die verkürzte Einladungsfrist hat nur für die Vertretung (den Stadtrat) Gültigkeit.

---

Durch **den Ausschussvorsitzende, Stadtrat Weber**, kann die ordnungsgemäße Einladung nicht festgestellt werden. Er schließt daher die Sitzung um 16:48 Uhr.

**2            Beschlussfassung der Tagesordnung**

**3            Einwohnerfragestunde**

**4            Öffentliche Anfragen und Informationen**

**4.1        Sonstige Anfragen und Mitteilungen**

**5            Beschlussfassungen**

**7            Schließung der Sitzung**

Dessau-Roßlau, 08.05.24

---

Hendrik Weber

Vorsitzender Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und  
moderne Verwaltung

Schriftführer